

TREUHANDVERTRAG

(als „TREUHANDVERTRAG“)

abgeschlossen zwischen

Saxinger Rechtsanwalts GmbH

FN 185084 h

Wächtergasse 1, 1010 Wien

als („TREUHÄNDER“) einerseits

und

Seeviertel Gmunden Hotel-Holding GmbH

FN 518423 m Schnirchgasse 17, 1030 Wien

(„EMITTENTIN“)

sowie

Seeviertel Gmunden Holding GmbH

FN 573121 a

Schnirchgasse 17, 1030 Wien

(„HOLDING“)

(EMITTENTIN und HOLDING gemeinsam „TREUGEBER“)

andererseits

unter Beitritt von

Seeviertel Gmunden Hotel-Holding GmbH & Co KG

FN 540268 m

Schnirchgasse 17, 1030 Wien,

(als „PROJEKTGESELLSCHAFT“)

(TREUHÄNDER, TREUGEBER und PROJEKTGESELLSCHAFT jeweils einzeln eine
„PARTEI“ und gemeinsam die „PARTEIEN“)

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1 Seeviertel Gmunden Hotel-Holding GmbH mit dem Sitz in Wien sowie der Geschäftsanschrift Schnirchgasse 17, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch unter FN 518423 m (die „EMITTENTIN“) begibt festverzinsliche Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 (Euro zehn Millionen Komma null) mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 15.000.000,00 (Euro fünfzehn Millionen Komma null), die in auf den Inhaber lautende untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die **"TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN"**) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (der **"NENNBETRAG"**) eingeteilt ist (die **"ANLEIHE"**). Die Bedingungen der ANLEIHE sind diesem TREUHANDVERTRAG als Anlage ./1 beigefügt (die **"ANLEIHEBEDINGUNGEN"**)
- 1.2 Im Rahmen dieser ANLEIHE werden in Bezug auf die Verpflichtungen der EMITTENTIN unter den ANLEIHEBEDINGUNGEN folgende Vermögenswerte gestellt („**SICHERHEIT**“), die durch den TREUHÄNDER treuhändisch für die Gläubiger der ANLEIHE (die **"ANLEIHEGLÄUBIGER"**) gehalten werden:
- (i) zweitrangige Verpfändung des Komplementäranteils der EMITTENTIN an der PROJEKTGESELLSCHAFT, die eine Beteiligung am Vermögen, Gewinn und Verlust im Ausmaß von 6 % vermittelt („**SICHERHEIT 1**“).
 - (ii) zweitrangige Verpfändung des Kommanditanteils der HOLDING an der PROJEKTGESELLSCHAFT, die eine Beteiligung am Vermögen, Gewinn und Verlust im Ausmaß von 94 % vermittelt. („**SICHERHEIT 2**“).
 - (iii) zweitrangige Verpfändung des gesamten Anteils der HOLDING an der EMITTENTIN, der einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 35.000, welche zur Hälfte einbezahlt ist, und somit einer Beteiligung von 100 % am Stammkapital der EMITTENTIN entspricht („**SICHERHEIT 3**“) („**SICHERHEIT 1**“, „**SICHERHEIT 2**“ und „**SICHERHEIT 3**“ sind gemeinsam das **„PFANDBOBJEKTE“** und einzeln **„PFANDBOBJEKT“**).
- 1.3 Sohin werden zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche der ANLEIHEGLÄUBIGER, und/oder deren jeweiligen Rechtsnachfolgern an **„HAUPTVERBINDLICHKEITEN“** (Rückzahlung des eingesetzten Kapitals sowie Zinszahlung bei Fälligkeit gemäß den ANLEIHEBEDINGUNGEN) und **NEBENVERBINDLICHKEITEN** (wie nachfolgend definiert), sämtliche Verpflichtungen der EMITTENTIN gegenüber den ANLEIHEGLÄUBIGERN unter oder im Zusammenhang mit den ANLEIHEBEDINGUNGEN, einschließlich der **PARALLELVERPFLICHTUNG** (zusammen die **„BESICHERTEN FORDERUNGEN“**), die **PRIMÄRVERPFLICHTUNGEN** und die **PARALLELVERPFLICHTUNG** durch die TREUGEBER mit Verpfändung der **PFANDBOBJEKTE** zugunsten des TREUHÄNDERS und/oder dessen jeweiligen Rechtsnachfolgern, der diese **SICHERHEIT** treuhändig für die ANLEIHEGLÄUBIGER hält, besichert.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die PARTEIEN Folgendes:

2. Definitionen

2.1 Begriffe, die in diesem TREUHANDVERTRAG in BLOCKBUCHSTABEN gesetzt sind, haben, soweit hierin nicht anderweitig definiert, die in den ANLEIHEBEDINGUNGEN festgelegte Bedeutung.

2.2 In diesem TREUHANDVERTRAG haben die folgenden Begriffe die ihnen hier zugewiesene Bedeutung:

"ANLEIHE" ist in Präambel 1.1 definiert.

"ANLEIHEBEDINGUNGEN" ist in Präambel 1.1 definiert.

"ANLEIHEGLÄUBIGER" ist in Präambel 1.2 definiert.

„BESICHERTE FORDERUNGEN“ ist in Präambel 1.3 definiert.

„HAUPTVERBINDLICHKEITEN“ ist in Präambel 1.3 definiert.

„NEBENVERBINDLICHKEITEN“ sind solche Verbindlichkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN erwachsen sind, oder in Zukunft erwachsen werden, mögen diese Forderungen aus Zinsen, Verzugszinsen, Provisionen, Spesen, Kosten (insbesondere auch Kosten der SAXINGER), Gebühren oder sonstige im Zusammenhang mit den TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN stehenden Rechtstiteln erwachsen.

"NENNBETRAG" ist in Präambel 1.1 definiert.

"PARALLELVERPFLICHTUNG" ist in Punkt 8.1 definiert.

"PRIMÄRVERPFLICHTUNG" ist in Ziffer 8.1 definiert.

"TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN" ist in Präambel 1.1 definiert.

„SICHERHEIT“ ist in Präambel 1.2 definiert.

"PFANDOBJEKTE" ist in Präambel 1.2(i) definiert.

3. **Aufgaben des TREUHÄNDERS**

3.1 Der TREUHÄNDER übernimmt hiermit nach Maßgabe dieses TREUHANDVERTRAGES die Stellung eines TREUHÄNDERS für die ANLEIHEGLÄUBIGER in Bezug auf die SICHERHEIT sowie auf weitere Sicherheiten, die gegebenenfalls in Bezug auf die Ansprüche der ANLEIHEGLÄUBIGER unter oder im Zusammenhang mit den ANLEIHEBEDINGUNGEN bestellt werden. Der TREUHÄNDER übernimmt die treuhänderische Wahrnehmung der Rechte der ANLEIHEGLÄUBIGER im eigenen Namen und für Rechnung der ANLEIHEGLÄUBIGER im Zusammenhang mit der Bestellung, Verwaltung und Verwertung der SICHERHEIT (sowie der genannten weiteren Sicherheiten in Bezug auf die ANLEIHE).

3.2 Der TREUHÄNDER kann nach Konsultation der EMITTENTIN einen Dritten mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben unter diesem TREUHANDVERTRAG beauftragen.

- 3.3 Dieser TREUHANDVERTRAG begründet unmittelbare Ansprüche der ANLEIHEGLÄUBIGER gegenüber dem TREUHÄNDER auf Erfüllung seiner darunter begründeten Verpflichtungen (echter Vertrag zugunsten Dritter, § 881 ABGB).

Der Umstand, dass die eigenen Rechte der ANLEIHEGLÄUBIGER gegen die EMITTENTIN in Bezug auf die ANLEIHE wie in den ANLEIHEBEDINGUNGEN vorgesehen, allein den ANLEIHEGLÄUBIGERN zustehen, wird durch diesen TREUHANDVERTRAG nicht berührt; diese Rechte werden nicht auf den TREUHÄNDER übertragen, durch diesen gehalten oder wahrgenommen.

4. Rechte und Haftung des TREUHÄNDERS

- 4.1 Die Pflichten des TREUHÄNDERS, die Voraussetzungen seiner Haftung sowie die Möglichkeit einer Beendigung seiner Funktion richten sich nach diesem TREUHANDVERTRAG und den ANLEIHEBEDINGUNGEN, die Teil des Vertrages sind.
- 4.2 Die Aufgaben des TREUHÄNDERS beschränken sich auf das Halten und die Verwaltung der SICHERHEIT und die Wahrnehmung der in diesem TREUHANDVERTRAG ausdrücklich vorgesehenen Aufgaben. Dem TREUHÄNDER obliegt es insbesondere nicht, die Erfüllung der Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen der EMITTENTIN aus der ANLEIHE zu überwachen.
- 4.3 Sollte ein VERWERTUNGSFALL gemäß Punkt 5.1 des SICHERHEITENVERTRAGS vorliegen, so hat der TREUHÄNDER die im Zusammenhang mit der ANLEIHE begründete SICHERHEIT binnen angemessener Frist gemäß Punkt 6 zu verwerten.
- 4.4 Sämtliche Erlöse aus der Verwertung der SICHERHEIT sind von dem TREUHÄNDER auf ein von ihm eröffnetes Treuhandkonto zu hinterlegen. Nach Abschluss der Verwertung wird der TREUHÄNDER den Verwertungserlös nach Abzug der durch die Verwertung entstandenen Kosten und seiner Vergütung an die ANLEIHEGLÄUBIGER im Verhältnis ihres Anteils am Gesamtnennbetrag der ANLEIHE herausgeben.
- 4.5 Der TREUHÄNDER ist berechtigt, Auslagen, Steuern oder sonstige Kosten, Schäden oder Verluste, die ihm bei oder infolge oder im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Haltung, Verwaltung, Durchsetzung oder Verwertung der SICHERHEIT oder sonst im Zusammenhang mit der ANLEIHE oder diesem TREUHANDVERTRAG entstanden sind, den ANLEIHEGLÄUBIGERN im Verhältnis ihrer Forderungen zu belasten, soweit er nicht von der EMITTENTIN Ersatz erhält.
- 4.6 Der TREUHÄNDER haftet nur für Schäden, die durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seinerseits verursacht wurden. Er haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen der EMITTENTIN und/oder der PROJEKTGESELLSCHAFT. Er ist nicht verantwortlich für den rechtlichen Bestand und die rechtliche oder tatsächliche Durchsetzbarkeit der ANLEIHE oder der SICHERHEIT, die Erfüllung der Verpflichtungen der EMITTENTIN und/oder der PROJEKTGESELLSCHAFT

aus der ANLEIHE oder für die Angemessenheit der in der ANLEIHE vorgesehenen Rechnungen.

- 4.7 Der TREUHÄNDER haftet nicht für die wirksame Bestellung und den rechtlichen Bestand der SICHERHEIT, es sei denn, die Unwirksamkeit der Bestellung oder der Wegfall der SICHERHEIT beruht auf einem Umstand in seiner Person.
- 4.8 Der TREUHÄNDER ist berechtigt, in der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der ANLEIHE, der SICHERHEIT und diesem Vertrag nach seinem Ermessen Auskünfte von der EMITTENTIN und/oder der PROJEKTGESELLSCHAFT oder Auskünfte und Rat von Rechtsberatern, Wirtschaftsprüfern und/oder anderen Sachverständigen einzuholen und deren Honorare zu zahlen, sofern nach Auffassung des TREUHÄNDERS die Beauftragung von Beratern erforderlich oder zweckdienlich ist.
- 4.9 Der TREUHÄNDER darf die Ausführung von bestimmten Aufgaben, die ihm nach diesem TREUHANDVERTRAG obliegen, ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Der TREUHÄNDER ist berechtigt, eine Verwertung der SICHERHEIT abzulehnen, wenn nach seinem Ermessen der zu erwartende Verwertungserlös nicht ausreicht, um die Kosten der Verwertung zu decken. Dieses Verweigerungsrecht entfällt nur, wenn einer oder mehrere der ANLEIHEGLÄUBIGER mit entsprechender Bonität dem TREUHÄNDER einen Geldbetrag, der nach dem Ermessen des TREUHÄNDERS die Kosten der Verwertung deckt, zur Verfügung stellt bzw stellen und gegenüber dem TREUHÄNDER unwiderruflich sichergestellt ist, dass diese(r) ANLEIHEGLÄUBIGE(R) ihn von sämtlichen weiteren Kosten der Verwertung freistellt bzw freistellen und ihm sämtliche weiteren Kosten der Verwertung erstattet bzw erstatten. Treten die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes nicht innerhalb von zwei Jahren gerechnet ab Eintritt der Voraussetzungen für die Verwertung der SICHERHEIT ein, ist der TREUHÄNDER berechtigt, die PFANDBELEGTE auf deren Kosten zurück zu übertragen. Die TREUGEBER verpflichten sich, sämtliche hierfür notwendigen der zweckmäßigen Erklärungen und Handlungen abzugeben bzw vorzunehmen.

5. Aufgaben der TREUGEBER und der PROJEKTGESELLSCHAFT

- 5.1 Die TREUGEBER verpflichten sich, das jeweils von ihnen zu bestellende PFANDBELEGTE zu bestellen.
- 5.2 Die TREUGEBER und/oder die PROJEKTGESELLSCHAFT verpflichten sich,
- (i) den TREUHÄNDER von Vorgängen, die für die ANLEIHE oder für die SICHERHEIT von erkennbar wesentlicher rechtlicher Bedeutung sind, zu einem angemessenen Zeitpunkt zu benachrichtigen und dem TREUHÄNDER auf Anforderung unverzüglich Kopien aller relevanten Unterlagen zuzuleiten;
 - (ii) dem TREUHÄNDER, soweit möglich, rechtlich zulässig und zumutbar, auf dessen Verlangen jede Auskunft zu geben oder durch einen Wirtschaftsprüfer geben zu lassen, die zur Erfüllung der Treuhandverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem TREUHANDVERTRAG erforderlich oder angebracht ist.

5.3 Die EMITTENTIN trägt die Kosten der Bestellung und Verwertung (in Übereinstimmung mit Punkt 6) der SICHERHEIT und sonstige angemessene Kosten des Abschlusses dieses TREUHANDVERTRAGES sowie etwa in diesem Zusammenhang anfallender Steuern. Das Gleiche gilt hinsichtlich aller bei Beendigung dieses TREUHANDVERTRAGES anfallenden Kosten und Steuern.

6. Verwertung der SICHERHEIT

6.1 Der TREUHÄNDER wird die SICHERHEIT und die ihm zukünftig zur Besicherung der BESICHERTEN FORDERUNGEN bestellten Sicherheiten unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Verwertungsvoraussetzungen, der folgenden Vorschriften sowie der ANLEIHEBEDINGUNGEN und/oder des SICHERHEITENVERTRAGS verwerten. Auch soweit zukünftig Sicherheiten, die der Besicherung der BESICHERTEN FORDERUNGEN dienen, nicht oder nicht alleine durch den TREUHÄNDER gehalten werden, sind diese, soweit dies rechtlich möglich ist, nach Maßgabe dieser Ziffer 6.1 durch den TREUHÄNDER zu verwerten.

6.2 Über die Verwertung der SICHERHEIT entscheidet der TREUHÄNDER nach dessen pflichtgemäßen Ermessen.

6.3 Der TREUHÄNDER ist nur verpflichtet, die nach diesem TREUHANDVERTRAG ausdrücklich genannten Aufgaben zu übernehmen; insbesondere ist der TREUHÄNDER nicht verpflichtet, die sachliche Richtigkeit von Schreiben und Aussagen der EMITTENTIN und/oder der PROJEKTGESELLSCHAFT und/ oder Dritter selbst zu prüfen.

7. Erlösverteilung

7.1 Den Erlös aus der Verwertung der SICHERHEIT wird der TREUHÄNDER – nach Abzug der durch die Verwertung entstandenen Kosten und seiner Vergütung – an die ANLEIHEGLÄUBIGER im Verhältnis des Betrages der durch diese gehaltenen TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN auskehren.

7.2 Ein, nach Ablösung sämtlicher BESICHERTER FORDERUNGEN, verbleibender Erlös ist an die TREUGEBER abzuführen, es sei denn, die ANLEIHEGLÄUBIGER oder der TREUHÄNDER sind verpflichtet, diesen Erlös an einen Dritten (zB einen Bürgen, der einen oder mehrere Sicherungsnehmer befriedigt hat) zu übertragen.

7.3 Der TREUHÄNDER kann alle nach diesem Punkt 7 vorzunehmenden Zahlungen über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die ANLEIHEGLÄUBIGER und die sonstigen vorgesehenen Zahlungsempfänger abwickeln.

8. PARALLELVERPFLICHTUNG

8.1 Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses TREUHANDVERTRAGES verpflichtet sich die EMITTENTIN, die jeweils fälligen HAUPTVERBINDLICHKEITEN und NEBENVERBINDLICHKEITEN (HAUPTVERBINDLICHKEITEN und NEBENVERBINDLICHKEITEN gemeinsam die "PRIMÄRVERPFLICHTUNGEN") in derselben Höhe an den TREUHÄNDER zu zahlen (die sich hieraus ergebende Zahlungsverpflichtung und die sonstigen hieraus

entstehenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten werden im Folgenden als "**PARALLELVERPFLICHTUNG**" bezeichnet), sobald diese gemäß den ANLEIHEBEDINGUNGEN fällig werden.

8.2 Der TREUHÄNDER hat ein eigenes unabhängiges Recht, Zahlungen unter der PARALLELVERPFLICHTUNG durch die EMITTENTIN zu fordern und von der SICHERHEIT zu profitieren, die diese Verbindlichkeiten absichern.

8.3 Der von der EMITTENTIN unter der PARALLELVERPFLICHTUNG an den TREUHÄNDER geschuldete Betrag verringert sich um jenen Betrag, den die ANLEIHEGLÄUBIGER gemäß anderen Bestimmungen der ANLEIHEBEDINGUNGEN erhalten. Eine Befreiung der EMITTENTIN von einer Verbindlichkeit gegenüber dem TREUHÄNDER in Bezug auf die PARALLELVERPFLICHTUNG oder gegenüber einem ANLEIHEGLÄUBIGER unter der PRIMÄRVERPFLICHTUNGEN begründet sohin auch eine Befreiung unter der korrespondierenden Verbindlichkeit gegenüber dem oder den jeweils anderen im selben Umfang, vorausgesetzt dass es sich nicht um eine Aufrechnung oder eine ähnliche Maßnahme der EMITTENTIN gegenüber einem ANLEIHEGLÄUBIGER handelt.

9. **Vertragsänderungen, Freigabe der SICHERHEIT**

9.1 Änderungen dieses TREUHANDVERTRAGES und der Dokumentation der SICHERHEIT dürfen ohne Zustimmung der ANLEIHEGLÄUBIGER erfolgen, sofern sie nach der Beurteilung des TREUHÄNDERS deren Interessen nicht wesentlich berühren. Dabei ist der Grundsatz, dass die ANLEIHE durch die SICHERHEIT besichert ist, stets beizubehalten.

9.2 Der TREUHÄNDER darf die SICHERHEIT ganz oder zum Teil freigeben, soweit er nach Gesetz, den ANLEIHEBEDINGUNGEN oder den Bedingungen der SICHERHEIT dazu verpflichtet ist.

10. **Versammlung der ANLEIHEGLÄUBIGER**

10.1 Eine Versammlung der ANLEIHEGLÄUBIGER (nachstehend "**VERSAMMLUNG**" genannt) kann durch Beschluss ihnen durch den TREUHÄNDER vorgelegte Änderungen dieses TREUHANDVERTRAGES, die nach der Beurteilung des TREUHÄNDERS die Interessen der ANLEIHEGLÄUBIGER wesentlich berühren, billigen oder Handlungen oder Unterlassungen des TREUHÄNDERS billigen oder verlangen, sofern der TREUHÄNDER zu diesen Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen dieses TREUHANDVERTRAGS verpflichtet ist oder diesen zustimmt.

10.2 Die EMITTENTIN oder der TREUHÄNDER können eine VERSAMMLUNG jederzeit einberufen. Die EMITTENTIN ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ANLEIHEGLÄUBIGER von TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN im Betrag von mehr als 10% des ausstehenden Gesamtbetrages der ANLEIHE, gemessen am NENNBETRAG, es verlangen.

10.3 Die VERSAMMLUNG findet in Wien, Bundesrepublik Österreich, statt.

- 10.4 Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß Punkt 17 der ANLEIHEBEDINGUNGEN. Zwischen der letzten Bekanntmachung und dem Tage der VERSAMMLUNG müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Einberufung muss Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der VERSAMMLUNG angeben, nicht jedoch den Wortlaut der vorzuschlagenden Beschlüsse.
- 10.5 Den Vorsitz der VERSAMMLUNG führt eine von der EMITTENTIN oder im Falle einer Einberufung durch den TREUHÄNDER, eine von dem TREUHÄNDER zu benennende Person. Ist diese innerhalb von 15 Minuten nach dem für den Beginn der Versammlung angesetzten Zeitpunkt nicht anwesend, so können die ANLEIHEGLÄUBIGER eine andere Person zum Vorsitzenden wählen.
- 10.6 Stimmberechtigt sind die ANLEIHEGLÄUBIGER im Verhältnis der NENNBETRÄGE der von ihnen gehaltenen TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die EMITTENTIN und mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen haben für die ihnen gehörenden TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN kein Stimmrecht.
- 10.7 Zur Anwesenheit in der VERSAMMLUNG berechtigt sind die Stimmberechtigten und ihr Vertreter sowie die von der EMITTENTIN oder dem TREUHÄNDER entsandten oder zugelassenen Personen.
- 10.8 Diejenigen Personen, die Stimmrechte ausüben wollen, müssen einen schriftlichen Nachweis erbringen, dass sie ANLEIHEGLÄUBIGER oder zu deren Vertretung befugt sind.
- 10.9 Die VERSAMMLUNG ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ausstehenden TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN vertreten ist. Falls die Versammlung innerhalb von 15 Minuten nach dem für ihren Beginn festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig ist, kann in der gleichen Weise wie die erste VERSAMMLUNG eine zweite VERSAMMLUNG mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Zahl der, in ihr, vertretenen Stimmen beschlussfähig. Für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen dessen ungeachtet 25% der ausstehenden TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN vertreten sein. In der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.
- 10.10 Über das Verfahren der VERSAMMLUNG bestimmt der Vorsitzende nach billigem Ermessen. Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen, es sei denn, dass eine oder mehrere Personen, die zusammen mindestens ein Zehntel der in der VERSAMMLUNG vertretenen Stimmen vertreten, eine schriftliche Abstimmung verlangen.
- 10.11 Beschlüsse der VERSAMMLUNG bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Schuldverschreibungsgesetz keine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Der Versammlungsleiter stellt das Beschlussergebnis verbindlich fest. Festgestellte Beschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden.
- 10.12 Über das Verfahren der VERSAMMLUNG und die gefassten Beschlüsse wird ein notarielles Protokoll errichtet.

- 10.13 Die Kosten der Einberufung und Abhaltung der VERSAMMLUNG trägt die EMITTENTIN, soweit die Einberufung durch die EMITTENTIN erfolgt ist. Falls ANLEIHEGLÄUBIGER die Einberufung verlangen, kann die EMITTENTIN von diesen Ersatz der Kosten und als Voraussetzung der Einberufung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

11. **Kosten**

Die EMITTENTIN trägt, und stellt gegebenenfalls den TREUHÄNDER hiervon frei, sämtliche Steuern, Gebühren (einschließlich Ausgabe-, Registrierungs- und Dokumentationsgebühren) und Abgaben sowie alle sonstigen Kosten (einschließlich Kosten der Zahlstelle) und Aufwendungen (einschließlich der etwaig hierauf entfallenden Umsatzsteuer), die im Zusammenhang mit diesem TREUHANDVERTRAG oder der Emission der TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN anfallen.

12. **Vertragsdauer, Niederlegung, Kündigung**

- 12.1 Dieser TREUHANDVERTRAG wird mit Vertragsschluss wirksam. Das Treuhandverhältnis besteht für die Laufzeit der ANLEIHE und endet frühestens mit erfolgter Rückzahlung aller TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN der ANLEIHE bzw. mit Abschluss der Verwertung der SICHERHEIT, sollte eine Verwertung erforderlich werden. Das Treuhandverhältnis beginnt erst mit der wirksamen Bestellung der SICHERHEIT.
- 12.2 Der TREUHÄNDER ist jederzeit berechtigt, sein Amt als TREUHÄNDER niederzulegen, sofern er zugleich oder zuvor eine angesehene Bank, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Treuhandgesellschaft, die üblicherweise mit derartigen Geschäften betraut wird, als Nachfolger, die in die Rechte und Pflichten aus diesem TREUHANDVERTRAG eintritt und das Halten und die Verwaltung der SICHERHEIT übernimmt, im Einvernehmen mit der EMITTENTIN bestellt. Sollte der TREUHÄNDER zur Fortführung seines Amtes und auch zur Bestellung eines Nachfolgers außerstande sein, so wird die EMITTENTIN diese Bestellung vornehmen. Eine solche Neubestellung ist unverzüglich gemäß Punkt 17 der ANLEIHEBEDINGUNGEN bekannt zu machen.
- 12.3 Das Recht, diesen TREUHANDVERTRAG aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, dass eine PARTEI ihren wesentlichen Verpflichtungen nach diesem TREUHANDVERTRAG trotz Mahnung und Nachfristsetzung durch die jeweils andere Partei nicht nachkommt.

13. **Schlussbestimmungen**

- 13.1 Dieser TREUHANDVERTRAG kann von den PARTEIEN nur in Schriftform abgeändert oder ergänzt werden. Dies gilt auch für diesen Punkt 13.1, sohin für das Abgehen vom Schriftformvorbehalt.
- 13.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses TREUHANDVERTRAGES ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder nicht vollstreckbar sein oder werden, wird dadurch weder die Wirksamkeit, Rechtsgültigkeit oder Vollstreckbarkeit aller

übrigen Bestimmungen dieses TREUHANDVERTRAGES berührt noch die Wirksamkeit, Rechtsgültigkeit oder Vollstreckbarkeit solcher Bestimmungen unter den gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Jurisdiktion beeinflusst. Die PARTEIEN verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen, rechtswidrigen oder nicht vollstreckbaren Vertragsbestimmungen nach Treu und Glauben unverzüglich solche Regelungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der invaliden Vertragsbestimmung am nächsten kommen. Dies gilt auch dann, wenn die Invaldität einer Vertragsbestimmung auf einem in diesem TREUHANDVERTRAG normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; in solchen Fällen tritt ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an Stelle des Vereinbarten. All dies gilt sinngemäß für planwidrige Regelungslücken in diesem TREUHANDVERTRAG.

- 13.3 Dieser TREUHANDVERTRAG unterliegt zur Gänze ausschließlich materiellem österreichischen Recht; dies gilt insbesondere auch für die Fragen des Zustandekommens, der Wirksamkeit, der Erfüllung und der Auslegung des TREUHANDVERTRAGES. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das Wiener UN-Übereinkommen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG, BGBl. Nr. 96/1988 idgF) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Ansprüche aus der Beziehung zwischen den PARTEIEN in Zusammenhang mit diesem TREUHANDVERTRAG, welche aus einem außervertraglichen Schuldverhältnis abgeleitet werden, unterliegen ebenfalls österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
- 13.4 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden TREUHANDVERTRAG ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, wozu auch Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Gültigkeit und die Auslegung zählen, ist für beide PARTEIEN ausschließlich das sachlich für Wien zuständige Gericht.

Anlagenverzeichnis:

Anlage ./1 ANLEIHEBEDINGUNGEN

Wien, am 23.09.2024

Saxinger Rechtsanwalts GmbH
FN 185084 h

Seeviertel Gmunden Hotel-Holding GmbH
FN 518423 m



**Seeviertel Gmunden Hotel-Holding GmbH &
Co KG**
FN 540268 m